

Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen

2025	Verkündet am 1. Mai 2025	Nr. 42
------	--------------------------	--------

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Einrichtung eines Landespflegeausschusses nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch

Vom 8. April 2025

Aufgrund des § 8a Absatz 1 Satz 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 30. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 173) geändert worden ist, verordnet der Senat:

Artikel 1 **Änderung der Verordnung über die Einrichtung eines Landespflegeausschusses nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch**

Die Verordnung über die Einrichtung eines Landespflegeausschusses nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch vom 6. Juli 2021 (Brem.GBl. S. 596) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport“ durch die Wörter „die Senatorin oder den Senator für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz“ ersetzt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Einleitung wird die Angabe „28“ durch die Angabe „29“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 3 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. für die Freie Hansestadt Bremen:

die Senatorin oder der Senator für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz mit drei Vertreterinnen oder Vertretern;“
 - bb) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. für den Träger der Sozialhilfe in Bremen:

die Senatorin oder der Senator für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration für den Träger der örtlichen Sozialhilfe der Stadtgemeinde Bremen und der überörtlichen Sozialhilfe mit einer Vertreterin oder einem Vertreter;“

c) In Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „32“ durch die Angabe „33“ ersetzt.

3. § 6 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Mitglieder des Landespflegeausschusses und ihre stellvertretenden Personen können von der Organisation, für die sie bestellt worden sind, abberufen werden. Wurde die oder der Betroffene von der Senatorin oder dem Senator für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz nach § 4 Absatz 2 Nummer 3 oder von der Senatorin oder dem Senator für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration nach § 4 Absatz 2 Nummer 4 bestellt, wird die Abberufung erst mit der Bestellung der Nachfolgerin oder des Nachfolgers wirksam.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bremen, 8. April 2025

Der Senat